



Achtung: Ausdrücke / Kopien dieser Datei unterliegen nicht dem Änderungsdienst (gültig nur zum Zeitpunkt des Ausdrucks)!

Inhalt:

Ziele und Nutzen von Compliance.....	1
BeMo Politik zur Korruptionsbekämpfung und Compliance Politik	1
1. Allgemein	1
2. Gesetzeskonformes Verhalten.....	2
3. Verantwortungsvolles Handeln	2
4. Compliance Funktion für die Korruptionsbekämpfung und Compliance-Officer	3
5. Vorfälle, Verstöße, Untersuchungen und Disziplinarmaßnahmen.....	3
6. Hinweisgebersystem.....	3
7. Gültigkeit der Politik zur Korruptionsbekämpfung und der Compliance-Politik.....	3
Mitgeltende Dokumente.....	3

Verantwortliche:	Geschäftsführung (GF), Oberste-Leitung
Mitwirkende:	Alle Mitarbeitenden

Ziele und Nutzen von Compliance
<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von Gesetzen, Standards, Regeln und Vorgaben, die für BeMo und ihre Mitarbeitenden bindend sind. • Die Organisation dahingehend zu stärken, dass eine hohe Akzeptanz des Compliance-Management-Systems (CMS) gegeben ist und damit die Bereitschaft zu regelkonformem Verhalten aller Mitarbeitenden erreicht wird. • Verhinderung und Bekämpfung von Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung sowie Bestechlichkeit und Bestechung im Verhältnis zu Amtsträgern und privatwirtschaftlichen Geschäftspartnern und damit auch Schutz vor Erpressung jeglicher Art. • Verhinderung und Bekämpfung von Wettbewerbs- und Kartellrechtsverstößen. • Verhinderung von Verstößen in Bezug auf Steuer-/Finanz- und Geldwäschegesetzen, Hinterziehung von Abgaben, Schwarzarbeit und illegaler Ausländerbeschäftigung, Arbeitssicherheitsgesetze, Umweltgesetze, Datenschutzgesetze und andere. Eine entsprechende Zusammenstellung der Rechtsgebiete führt die Funktion CO (siehe dazu Dokument „Rechtliche Kontextanalyse BeMo“). • Steigerung der Transparenz in allen Compliance relevanten Themen. • In Bezug auf Verstöße, die trotz des eingerichteten CMS auftreten, gilt das Ziel, diese aufzudecken, mit geeigneten Maßnahmen abzustellen, eine Begrenzung dadurch verursachter Nachteile für die Organisation zu erreichen sowie umgehend Aktivitäten in die Wege zu leiten, welche helfen gleiche oder ähnlich gelagerte Verstöße in Zukunft zu vermeiden. • Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden, Geschäftsunterbrechung, Strafen und Beschädigung des Marktzugangs (z.B. Vermeidung des Ausschlusses von Aufträgen, „Blacklisting“). • Schutz der Kunden und Geschäftspartner und Stärkung des gegenseitigen Vertrauens inkl. Einhaltung kundenseitiger Verhaltenskodizes. • Schutz von Führungskräften und Mitarbeitenden vor strafrechtlicher Verfolgung und vor zivilrechtlichen Verfahren bis hin zu Schadensersatzforderungen. • Schutz der Organisation, der Mitarbeitenden und Führungskräfte vor Verwaltungsstrafen. • Orientierung, Schutz und Stärkung des Vertrauens der Mitarbeitenden durch klare Vorgaben, Beratung und Schulungen. • Schutz des guten Rufes allgemein und am Arbeitsmarkt und Aufrechterhaltung des Marktvertrauens.

BeMo Politik zur Korruptionsbekämpfung und Compliance-Politik
1. Allgemein
Handeln im Einklang mit Recht und Gesetz ist eine Maxime der BeMo-Unternehmenskultur und in unseren Firmenwerten (FD10-Leitbild, Mission, Vision und Werte sowie FD13-Verhaltens-Kodex) fest verankert.



Achtung: Ausdrücke / Kopien dieser Datei unterliegen nicht dem Änderungsdienst (gültig nur zum Zeitpunkt des Ausdrucks)!

Bestimmendes Element dafür ist das Bekenntnis der Geschäftsführung und der Führungskräfte zu Compliance, das sie klar ausdrücken und kommunizieren.

Jede Führungskraft unseres Unternehmens muss Compliance konsequent vorleben. Sie muss sicherstellen, dass in ihrem Verantwortungsbereich geschäftliche Entscheidungen und Handlungen stets transparent ablaufen und im Einklang mit den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen und unseren Werten und Regeln stehen.

Erfolgreiche Compliance ist als stetige Herausforderung zu begreifen: Die Organisation und das Managementsystem für Korruptionsbekämpfung und für Compliance müssen sich ständig weiterentwickeln und den sich wandelnden Anforderungen unserer Märkte und Geschäftsaktivitäten anpassen.

Zum Festlegen, Überprüfen und Erreichen dieser Ziele verpflichten wir uns zum Betreiben und ständigen Verbessern zertifizierter Managementsysteme zur Korruptionsbekämpfung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverstößen entsprechend ISO37001:2016 und für Compliance entsprechend ISO37301:2021.

2. Gesetzeskonformes Verhalten

Die BeMo tätigt ihre Geschäfte stets mit rechtlich einwandfreien Mitteln und erwartet das Gleiche uneingeschränkt von ihren Mitarbeitenden. Wir erwarten gesetzeskonformes Verhalten und werden selbst alles Notwendige tun, um die Mitarbeitenden über die sie betreffenden Regelungen zu unterrichten und sie in ihrer Beachtung zu unterweisen.

Alle Mitarbeitenden der BeMo verpflichten sich die anwendbaren und gültigen Gesetze und Regeln einzuhalten. Sie vermeiden jegliche Handlungen, die einen Missbrauch oder den Anschein dazu erwecken.

Unsere Maxime lautet:

Keinerlei Toleranz gegenüber Rechtsverletzungen – und wenn es doch zu Rechtsverletzungen kommt, werden wir konsequent dagegen vorgehen.

Auf die Einhaltung dieser Grundsätze achtet die BeMo auch bei ihren Geschäftspartnern, Lieferanten und Kunden.

Mit konkreten Handlungsanweisungen bzw. Fallbeispielen in den Unternehmensrichtlinien:

- FD1301-Richtlinie Gleichbehandlung, Antidiskriminierung, Diversität und Integration
- FD1310–Unternehmensrichtlinie Antikorruption
- FD1320–Unternehmensrichtlinie Kartellrecht
- FD1321-Richtlinie Verhalten bei Seminaren, Tagungen, Veranstaltungen
- FD1322-Richtlinie Verhalten bei BIGE/ARGE Veranstaltungen/Sitzungen
- FD1331-Datenschutzleitlinie
- FD1341-Unternehmensrichtlinie / Arbeitsanweisung: Benutzung von mobilen IT-Geräten auf Baustellen und operativen Betriebsflächen
- FD1342-Unternehmensrichtlinie / Arbeitsanweisung: Aufnahmen von Fotos und Videos auf Baustellen und BeMo-Betriebsflächen
- Weiteren Regelungen, die in div. IMS-Prozess-/Ablauf-Beschreibungen integriert sind (z.B.: LA10-Akquisition usw.)

wird Mitarbeitenden Unterstützung gegeben, die obigen Ziele zu erreichen.

3. Verantwortungsvolles Handeln

BeMo erwartet von den Mitarbeitenden aber mehr als die bloße Befolgung von Regeln und die Einhaltung vorgeschriebener Abläufe sondern ein **verantwortungsvolles Handeln**.

Alle Mitarbeitenden sind daher aufgefordert, sich folgende vier Fragen zu stellen, wenn sie für die BeMo Entscheidungen treffen:

- **Ist meine Entscheidung im Interesse der BeMo?**
- **Steht sie im Einklang mit den BeMo-Firmenwerten?**
- **Ist sie rechtmäßig?**
- **Bin ich bereit, für meine Entscheidung Verantwortung zu übernehmen?**



Achtung: Ausdrücke / Kopien dieser Datei unterliegen nicht dem Änderungsdienst (gültig nur zum Zeitpunkt des Ausdrucks)!

Sollte bei auch nur einer dieser Fragen Unsicherheit bestehen, so erwartet die BeMo, dass entweder Beratung eingeholt wird und danach voll hinter der Entscheidung gestanden werden kann, oder die Entscheidung muss unterbleiben.

4. Compliance Funktion für die Korruptionsbekämpfung und Compliance-Officer

Zur Unterstützung und Beratung von Oberster-Leitung, Oberstem-Organ und der Beschäftigten und zur Gestaltung und Verwirklichung der Managementsysteme für Korruptionsbekämpfung und Compliance werden Mitarbeitende als Compliance-Funktion für Korruptionsbekämpfung (CFK) / Compliance-Officer (CO) beauftragt. Die Compliance-Funktionen haben direkten Zugang zu Oberster-Leitung und Oberstem-Organ und sind befugt selbständig Untersuchungen bei Compliance-Vorfällen durchzuführen.

5. Vorfälle, Verstöße, Untersuchungen und Disziplinarmaßnahmen

BeMo wird Compliance-Verstöße umgehend abstellen, die Aufklärung aktiv betreiben und verpflichtet sich Compliance-Verstöße unparteiisch, objektiv und der Bedeutung des Vorfalls angemessen, unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung zu untersuchen.

BeMo wird Mitarbeitende und Firma gegenüber unzutreffenden Anschuldigungen verteidigen und schützen.

BeMo wird bei erwiesenem Fehlverhalten angemessene Schritte gegenüber Tätern ergreifen auch wenn sie Mitarbeitende sind. Dies kann je nach Schwere rechtliche und/oder disziplinarische Schritte bedeuten. Diese können z.B. sein: Gespräche, Schulungsmaßnahmen, Verwarnung, vorübergehende oder dauernde Versetzung, Einschränkung oder Verlust von Befugnissen oder Handlungsvollmachten, Einfrieren, Kürzen oder Verlust von Prämien, Entlassung, Schadenersatzklage.

6. Hinweisgebersystem

Mit einem Web basierten Hinweisgebersystem bietet BeMo allen Mitarbeitenden als auch interessierten Dritten die Möglichkeit Hinweise von Fehlverhalten anonym zu melden.

BeMo will zur Offenheit ermutigen alle unter diese Compliance-Politik und den BeMo-Verhaltens-Kodex fallenden Vorkommnisse zu melden und wird Hinweisgeber unterstützen und schützen, selbst wenn sich die Hinweise später als unbegründet herausstellen sollten.

Alle Mitarbeitenden, die in gutem Glauben oder auf Grundlage begründeter Vermutungen Hinweise über das Hinweisgebersystem abgeben, werden – vorbehaltlich von Sanktionen wegen eines eigenen Verstoßes oder bei bewusst falschen Anschuldigungen – in Erfüllung von EU-Richtlinie 2019/1937 bzw. den nationalen Umsetzungsgesetzen vor Verfolgung, Vergeltung oder Benachteiligung geschützt.

Die Zugangsdaten und Details zum Hinweisgebersystem finden Sie im IMS-Dokument [FD1210-Hinweisgeberpolitik](#).

7. Gültigkeit der Politik zur Korruptionsbekämpfung und der Compliance-Politik

Die Politik wird von der Obersten-Leitung / Geschäftsführung periodisch auf Aktualität geprüft und bei Bedarf überarbeitet. Sie bleibt solange gültig, bis die Oberste-Leitung / GF eine Aktualisierung, Überarbeitung oder Aufhebung beschließt.

Version 3, freigegeben durch die Oberste-Leitung / GF, Innsbruck am 09.06.2023.

Mitgeltende Dokumente

Dokumenten Nr.	Kurzbeschreibung
FD10	Leitbild, Mission, Vision und Werte
FD1210	Hinweisgeber-Politik
FD13	Verhaltens-Kodex
FD1301	Richtlinie Gleichbehandlung, Antidiskriminierung, Diversität und Integration
FD1310	Unternehmensrichtlinie Antikorruption
FD1320	Unternehmensrichtlinie Kartellrecht
FD1321	Richtlinie Verhalten bei Seminaren, Tagungen, Veranstaltungen
FD1322	Richtlinie Verhalten bei BIGE/ARGE Veranstaltungen/Sitzungen
FD1331	Datenschutzleitlinie



Achtung: Ausdrücke / Kopien dieser Datei unterliegen nicht dem Änderungsdienst (gültig nur zum Zeitpunkt des Ausdrucks)!

FD1341	Unternehmensrichtlinie / Arbeitsanweisung: Benutzung von mobilen IT-Geräten auf Baustellen und operativen Betriebsflächen
FD1342	Unternehmensrichtlinie / Arbeitsanweisung: Aufnahmen von Fotos und Videos auf Baustellen und BeMo-Betriebsflächen
Bearbeitung/Datum:	Überarbeitung: Thaler/Unterweger 09.06.2023
Änderungen zur Vorversion:	Änderungen sind GRAU hinterlegt markiert Wesentliche Ergänzungen: Ergänzung im Abschnitt Ziele, ISO37301:2021, Bezug zu div. IMS-Dokumenten